

BetrAV 04 | 2023

Betriebliche Altersversorgung

15. Juni 2023 | 78. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Thurnes, Die Stärkung der bAV, ein Projekt mit Licht,
aber auch viel Schatten! 259

Abhandlungen

Thurnes, Bericht zur Lage 260

85. aba-Jahrestagung 264

Marian, Aktuelles von der Versorgungsausgleichskasse 282

Leipert, Moderne wertpapiergebundene Versorgungszusagen 304

Bredbusch, Schließen sich Rendite und Garantien aus? 311

Informationen

aba: Wir brauchen ein Betriebsrentenstärkungsgesetz II 328

Garantien in der bAV – weitere Untersuchungen 329

Rechtsprechung

AGB-Kontrolle einer Kapitalisierungsoption
BAG, Urteil vom 17.1.2023 – 3 AZR 220/22 (LS) –
mit Anmerkung *Langohr-Plato* 337

Anspruch auf Gewährung einer Altersrente in Form von monatlichen
Rentenzahlungen
BAG, Urteil vom 17.1.2023 – 3 AZR 501/21 339

aba-Tagungen 2023

19.06.2023	Forum Steuerrecht, Mannheim
20.06.2023	Forum Arbeitsrecht, Mannheim
13.09.2023	Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Bonn
28.09.2023	Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn
29.09.2023	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn

aba-Forum Steuerrecht

Montag, 19. Juni 2023, 10.00 bis 16.30 Uhr
Dorint Kongresshotel Mannheim,
Friedrichsring 6, 68161 Mannheim

Begrüßung, Einführung und Moderation	<i>Dr. Claudia Veh</i>
Nationale und europäische Steuergesetzgebung im Steuerrecht 2023	<i>Dr. Volker Landwehr</i>
Praxisfragen der bAV bei der Anwendung von § 4f und § 5 Abs. 7 EStG	<i>Kay Estler</i> <i>Marina Tillmann</i>
BFH: Pensionsrückstellungsbildung und das Wertgleichheitsgebot für Entgeltumwandlung	<i>Prof. Dr. Reinhold Höfer</i>
Aktuelle Stunde	
1. Vergütung und Angemessenheitserfordernisse – Steuerliche Probleme bei unangemessenen Versorgungszusagen durch gemeinnützige Organisationen	<i>Dr. Annetrin Veit</i>
2. Bilanzierung von Direktzusagen mit Späthehenklausel	<i>Dr. Claudia Veh</i>
3. Zinssituation und Rechnungszins	<i>Dr. Günter Hainz</i>
Steuerliche Themen zur GGF-Versorgung aus der Sicht der Praxis	<i>Ralf Linden</i>
Aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte zur bAV	<i>Jens Intemann</i>
Versorgungszusagen mit befristeter Geltungsdauer – Behandlung in Steuer- und Handelsbilanz	<i>Dr. Annetrin Veit</i>

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz
030 - 33 85 811-12
tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Thurnes, Die Stärkung der bAV, ein Projekt mit Licht, aber auch viel Schatten! 259

Abhandlungen

Thurnes, Bericht zur Lage 260

85. aba-Jahrestagung 264

Marian, Aktuelles von der Versorgungsausgleichskasse 282

Bucher-Koenen/Knebel/Meyer, Rolle der betrieblichen Altersversorgung für die Einkünfte im Alter – Aktuelle Evidenz und Datengrundlagen 286

Leipert, Moderne wertpapiergebundene Versorgungszusagen 304

Bredebusch, Schließen sich Rendite und Garantien aus? 311

Höfer/de Groot, Betriebsrenten und der Wegfall der Erwerbsverdienstgrenze für die gesetzliche Vollrente 313

Dommermuth/Lapp/Prost, Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer durch Entgeltumwandlung 317

Informationen

Aus der Politik

Deutsche Altersarmut und Armutsgefährdung im europäischen Vergleich
BT-Drucksache 20/6386 vom 6.4.2023 323

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

aba: Wir brauchen ein Betriebsrentenstärkungsgesetz II 328

aba: Besser bedeutet noch lange nicht gut – Kurzfristige Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteil zu kinderzahlbezogenen Pflegeversicherungsbeiträgen belastet Träger der betrieblichen Altersversorgung 328

Garantien in der bAV – weitere Untersuchungen 329

Altersvorsorge und betriebliche Altersversorgung: Dringender Handlungsbedarf aus Sicht der DAV 333

Schwankende Renten: Deutsche haben Sympathie und Berührungängste 334

WTW: Mangelndes Wissen zu Versorgungsbedarf schmälert Teilnahmequoten der bAV 334

Umfrage: Klare Mehrheit lehnt FDP-Aktienrente ab 335

Europa

PensionsEurope answers on EIOPA'S consultation on IORP II review 336

Veranstaltung

Soziale Sicherungssysteme in Europa gestalten 337

Rechtsprechung

AGB-Kontrolle einer Kapitalisierungsoption
BAG, Urteil vom 17.1.2023 – 3 AZR 220/22 (LS) – mit Anmerkung *Langohr-Plato* 337

Anspruch auf Gewährung einer Altersrente in Form von monatlichen Rentenzahlungen
BAG, Urteil vom 17.1.2023 – 3 AZR 501/21 339

Klage auf künftige Leistung
BAG, Urteil vom 14.3.2023 – 3 AZR 175/22 344

Kein Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen bei Bezug von steuerfreiem Arbeitslohn aus einer Tätigkeit in einem Drittstaat
BFH, Urteil vom 14.12.2022 – X R 25/21 346

Voraussetzungen der Anwendung des § 4f EStG
FG Münster, Urteil vom 22.10.2022 – IV R 27/22 350

Literatur

Buchbesprechungen

Meissner/Schrehardt (Hrsg.), Know-how: Servicevereinbarungen, Schnellauslöser im BU-Versicherungsfall, GGF in der Insolvenz – Kompass 1/2023 354

Schmidt/Weber-Grellet, Einkommensteuergesetz: EStG – Kommentar – 42. Auflage 354

Küttner, Personalhandbuch 2023 – 30. Auflage 355

Weber, Das Gespenst der Inflation – Wie China der Schocktherapie entkam 355

Literaturhinweise 356

Nachricht

Textsammlung „Die Betriebsrente“ in 20. Auflage erschienen 356

Der Kommentar

Dr. Georg Thurnes, Unterhaching

Die Stärkung der bAV, ein Projekt mit Licht, aber auch viel Schatten!

Von der Bundesregierung wurde 2023 als das Jahr der Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) auserkoren. Doch welche Taten folgen diesen hehren Worten? Im Fachdialog wurden Arbeits-, Steuer- und Aufsichtsrecht der bAV auf den Prüfstand gestellt. Dabei hat sich gezeigt: Verbesserungsbedarf gibt es reichlich, es ist Zeit für ein Betriebsrentenstärkungsgesetz II. Ob ein solches kommt, oder ob die einzelnen Änderungsvorhaben dann doch wieder an mehrere andere Gesetzgebungsverfahren drangehängt werden, hängt auch davon ab, wie schnell BMAS und BMF Gesetzesvorschläge entwickeln. Und da zeichnet sich leider ab: es fehlt noch am Gleichschritt.

Mit Hochdruck arbeitet das BMAS u.a. an praxisgerechten Lösungen für höhere Abfindungsmöglichkeiten, eine Anpassung des BetrAVG an die neuen Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Rente und Nachbesserungen beim Sozialpartnermodell. Die Ministerien wollen eine Öffnung auch für Nichttarifgebundene, großzügige Abfindungsregelungen und keine Kapitaleistungen. Einige Konflikte zwischen Arbeits- und Aufsichtsrecht will man auflösen und eine Klarstellung soll kommen, dass der Status „reine Beitragszusage“ nicht gefährdet ist, sollte mal im Bereich der Durchführung und Steuerung ein Defizit auftauchen. Fest steht aber auch: Bei der BZML bleibt es bei der 100%-Garantie und das Thema etwaiger Änderungsmöglichkeiten beim Future Service will man erst einmal nicht anpacken.

Erfreulich ist, dass eine, wenn auch moderate, Anpassung der bestehenden Anforderungen bei den Pensionskassen an die Kapitalanlage, die Bedeckung und das Risikomanagement gelingen könnte. Intensive Gespräche von BMF, BaFin und aba tragen wohl Früchte.

Schwerfälliger ist man da schon bei den klassischen steuerlichen Nachsteuerungsbedarfen. Das Problem der sogenannten gewerblichen Inflationierung durch die Nutzung von Photovoltaik bei Immobilien von Pensionskassen scheint endlich wahrgenommen zu werden. Damit dürfte der Weg hin zu der von uns angeregten Klarstellung bereitet sein. Bei der erfolgreichen Geringverdienerförderung will man erst mal die Evaluierung Ende des Jahres abwarten, um zu schauen, ob man Gutes noch verbessern kann,



z.B. durch höhere Förderquoten, höhere Einkommensgrenzen und deren Dynamisierung. Die Prüfung von Anpassungen beim Rechnungszins nach § 6a EStG hat man eh vertagt auf die Zeit nach der entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Vereinfachungen der bAV-Komplexität durch ein Aufheben der Grenzen beim § 3 Nr. 63 EStG und eine Angleichung des Sozialbeitrags- und Steuerrechts schließt man von vornherein aus. Dafür fehle das Geld, und die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG würden die meisten Arbeitnehmer eh nicht erreichen.

Da schaut man schon ein wenig neidisch auf die geplanten Änderungen im Bereich der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, also der Vermögensbildung im Betrieb. Für den Arbeitgeber ist das *pay and forget*, ohne Insolvenzversicherungsmaßnahmen und Aufsicht; für den Arbeitnehmer gilt: Geht das Unternehmen pleite, sind Job und Unternehmensbeteiligung futsch. Bis Mitte 2021 konnten Arbeitgeber ihren Beschäftigten bis zu 360 Euro steuer- und beitragsfrei in Form einer Kapitalbeteiligung zukommen lassen, derzeit sind es 1.440 Euro und bald sollen es 5.000 Euro sein. Für den Arbeitnehmer ist das steuerfrei, bis er aus dem Betrieb ausscheidet und die Beteiligung versilbert oder ab dem 20. Jahr der Betriebszugehörigkeit. Und ganz attraktiv wird es, wenn der Arbeitgeber die Steuer für den Arbeitnehmer übernimmt, die beträgt dann nämlich nur 25 Prozent. Vor allem Start-ups, von denen Statistiken sagen, dass nur rd. 10 Prozent überleben, und kleine Unternehmen sollen so ihre Kapitalbasis

verbessern können. Also genau diejenigen, bei denen man bedauert, dass sie ihren Mitarbeitern keine Betriebsrenten anbieten. Während wir in der bAV gegen Doppelverbeitragung und enge Dotierungsrahmen kämpfen, werden für die Vermögensbildung alle Schleusen geöffnet. Da sieht man, wo die Bundesregierung die Prioritäten setzt. Über eine zu geringe Verbreitung der bAV bei KMUs darf man dann aber nicht mehr klagen.

Doch das ist nicht der einzige Knüppel, den man uns zwischen die Beine wirft. Ein weiterer ist das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG), aus bAV-Sicht sollte es eher Kostentreibergesetz heißen. Es darf nicht sein, dass bei der vorgesehenen kinderzahlbezogenen Differenzierung der Beiträge betriebliche Versorgungsträger mit Aufwand für Erhebung und Überprüfung der Daten belastet werden. Wir brauchen ein digitalisiertes Verfahren, das den Einrichtungen und Arbeitgebern hierzu die notwendigen Angaben liefert und Mehrfachabfragen verschiedener beitragsabführender Stellen bei den Betroffenen verhindert. Bis ein solches Verfahren existiert, sollte die Umsetzung des Gesetzes ausgesetzt werden. Versorgungseinrichtungen können nicht über Monate oder gar Jahre zu hohe Pflegeversicherungsbeiträge abrechnen und später alles wieder korrigieren. Besonders ärgerlich ist der enorme Zeitdruck, in dem nach Lösungen gesucht werden muss. Schon während des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zeichnete sich ab, dass der Gesetzgeber das Gesetz würde anpassen müssen. Statt schon einmal zu überlegen, was dann zu tun sein würde, wartete das BMG lieber erst mal ab. Selbst als das Urteil vorlag, dauerte es fast ein Jahr, bis ein Gesetzesentwurf vorlag. Die Zeche zahlen die Leistungsempfänger, denn Kosten gehen über kurz oder lang immer zulasten der Rentenleistungen. Was das bedeutet, sehen wir ja auch bei der Umsetzung des Nachweisgesetzes.

Inwieweit die anstehende Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie zu weiteren Belastungen bei Pensionsfonds und Pensionskassen führen wird, kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Der Kommentar im nächsten Heft der BetrAV wird sich damit beschäftigen.

Dr. Georg Thurnes
Vorsitzender des Vorstands der aba